

Ergebnissen der Lehranstaltsfähigkeit nicht zufrieden ist, so liegt das zum Teil daran, daß aus Mangel an einer bestehenden Gartenbau-Hochschule diese bestehenden Lehranstalten sich verflüchtigt hätten, Aufgaben zu übernehmen, die ihnen an sich nicht zukommen.

Nun aber noch ein weiteres. Wir sind alle davon überzeugt, daß die Errichtung unserer Hochschulen auch nach der theoretischen Seite hin für die Zukunft unseres Berufes äußerst wichtig ist. Wir erkennen aber an dem Bestreben des Berufs, überall besondere gärtnerische Berufsschulen zu erhalten. Der Reichsverband hat sich aus denselben Gründe zunächst gerade für die Förderung des niederen gärtnerischen Schulwesens eingesetzt.

ten Bestrebungen, die auf die Errichtung einer Gartenbau-Hochschule abzielen, werden naturgemäß durch die finanzielle Lage des Staates bedingt. Es ist deshalb nicht zu erwarten, daß eine solche Gartenbau-Hochschule mit einem Schläge erscheint, sondern sie wird sich erst allmählich aufbauen können auf dem Wege über eine Zwischenschaltung. Diese Zwischenschaltung wird über die Landwirtschaftliche Hochschule gehen müssen.

### Erleichterung der Herstellung und des Abfahes von Obstwein?

Mehrere Verbände des Weinbaues und Weinhandels haben an das Reichsinnenministerium eine Eingabe gesandt, in der sie für die bevorstehende Umänderung des Weingesetzes eine verschärfte Kontrolle der Herstellung und des Abfahes von Obstwein hauptsächlich durch Ausdehnung der Nachprüfungspflicht auf den gewerbsmäßigen Verkehr mit Obstwein sowie ein Verbot der Verwendung von Traubenwein zur Herstellung von Obstwein gefordert haben.

a) Die Forderung, das Verschleiben von Obstwein mit Traubenwein als „Obstweinfälschung“ zu verbieten, fand ebenfalls die Zustimmung der Obstweinfabrikanten.

Der Vertreter des Reichsverbandes hat gegen jede Beschränkung, wie sie sich aus den drei Forderungen ergibt, Einspruch erhoben. Da es nicht möglich war, rechtzeitig vor der Sitzung die Mitglieder des Reichsverbandes zu befragen, hat das Präsidium des Reichsverbandes den Vorschlag der Hauptgeschäftsstelle gebilligt, die Mitglieder des Reichsverbandes für Obstbau durch ein Rundschreiben einzuladen zu unterrichten und den Entwurf einer Entschließung vorzulegen, in dem die Stellung des Obstbaues zu der Forderung des Weinbaues und Weinhandels mit eingehender Begründung niedergelegt wird.

a) Die geforderte Verschärfung der Kontrolle wurde als überflüssig angesehen, da § 22 und § 9 des Weingesetzes vollkommen eine Handhabe bieten, um gegebenenfalls auch solche Betriebe, die Obstwein herstellen, zu kontrollieren. b) Zur Forderung, die gewerbsmäßig Obstwein herstellenden Betriebe der Nachprüfungspflicht zu unterwerfen, erklärten sich die Vertreter der Obstweinfabrikanten bereit, eine solche Nachprüfungspflicht zuzulassen für Betriebe, welche über 10 000 Liter Obstwein und zwar in Einzelmengen von nicht unter 300 Litern in den Verkehr bringen.

Die Verwirklichung der auch vom Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V. geförder-



Die neue Großmarkthalle in Leipzig ist mit ihren 5820 Quadratmetern überdachter Fläche eine der größten Kuppelbauten der Welt.

### Wichtig für Besitzer von Kraftwagen und Motor-Bodenkräfen

Auf das seitens des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. V. mit der Mineralöl-Kaffinerie vorm. August Korf, Bremen, getroffene Lieferungs-Abkommen für den Schmiermittel-Bedarf unserer Mitglieder wird nochmals besonders aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß die genannte Firma in allen Gebieten des Reiches Lager und Verkauf-Niederlassungen unterhält. Die Lieferung erfolgt stets frachtfrei Empfängerstation des Empfängers, so daß keinerlei Kosten für Fracht vom Empfänger zu tragen sind.

- Stammhaus: Mineralöl-Kaffinerie vorm. August Korf, Bremen, Postfach 755. Fernsp.: Roland 8033 u. 8034. Verkaufsstellungen: Berlin W. 35, Kurfürststr. 136. Fernsp.: Lützow 2147 u. 2148. Breslau VIII, Tauentzienstraße 135-137. Fernsp.: 59 416. Dresden, Terrassenufer 31. Fernsp.: 13300. Duisburg, Fuldastr. 52. Fernsp.: 81 240. Hamburg 8, M. Reichenstr. 5. Fernsprecher: Roland 8036. Köln, Raghobierstr. 50-52. Fernsprecher: Norden 76 014. Mannheim, Hofenstr. 12. Fernsp.: 23 766. Nürnberg, Leimbachstr. 3. Fernsp.: 43 833. Stettin, Bernimühl 16. Fernsp.: 32 074. Stuttgart, Comhald, Schillerstr. 34. Fernsprecher: Stuttgart 50 457.

Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V.

### Lehrvertragsformulare für Bindereilehrlinge

In letzter Zeit ist verschiedentlich an den Reichsverband und an die einzelnen Landwirtschaftskammern die Frage gerichtet worden, welche Stelle in Frage komme, um Lehrvertragsformulare für Bindereilehrlinge amtlich bescheinigen zu lassen, wenn die Eltern der betreffenden Lehrlinge mit Hilfe dieser beglaubigten Bescheinigung Kinderbewilligungen anfordern wollen. Da das Lehrlingswesen für die Binderei nicht den Landwirtschaftskammern untersteht, sind diese hierfür nicht zuständig. Andererseits erklären sich auch die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern als nicht zuständig.

Wir empfehlen also unseren Mitgliedern, soweit sie Bindereilehrlinge beschäftigen, von deren Eltern die Bescheinigung angefordert wird, sich in dieser Frage stets mit dem Verband deutscher Blumenwirtschaftler in Verbindung zu setzen.

### Die 15. ordentliche Genossenschaftsversammlung der Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft

lagte am 6. und 7. Dezember 1925 in Kassel, Hotel „Kaiserhof“. Die Versammlung nahm zunächst einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung der Geschäftslage während des Jahres 1925 entgegen, der eine erhebliche Steigerung der Entschädigungskosten wie auch der Verwaltungsarbeiten erkennen ließ; die

Ursache hierfür liegt in dem zweiten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 15. Juli 1925, dessen Wirkungen sich von Jahr zu Jahr immer weiter bemerkbar machen, und ferner in verschiedenen Ergänzungsvorordnungen dieses Gesetzes; die Berufsgenossenschaft ist lediglich Ausführungsorgan für die gesetzlichen Bestimmungen.

Der von der vorjährigen Versammlung gewählte Rechnungsprüfungsausschuss erstattete seinen Prüfungsbericht, laut welchem Buch- und Kassensführung in Ordnung befanden und dem Vorstand Entlastung erteilt worden war.

Die Versammlung beschloß alsdann einen Nachtrag zu den Unfallversicherungsrichtlinien, der Bestimmungen über die Maßnahmen für erste Hilfe bei Betriebsunfällen enthält; auch der Erlaß dieser Vorschriften ist auf das vorerwähnte Gesetz zurückzuführen und durch die Aufsichtsbehörde angeordnet.

Nach Erledigung verschiedener sachengemäß ihr übertragenen Aufgaben nahm die Versammlung einstimmig Stellung gegen eine Zuteilung der Gärtnerei, Park- und Gartenpflege zur gewerblichen Unfallversicherung.

Auch über die der Berufsgenossenschaft angegliederte Haftpflichtversicherung wurde ausführlicher Bericht erstattet, der die weitere gezielte Entwicklung der Unfallversicherung

Eine rege Aussprache bei den verschiedenen Punkten der Tagesordnung gab den anwesenden Vertretern Gelegenheit, sich über Rechtsfragen sowohl auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung zu informieren. Es wurde allseitig anerkannt, daß gerade diese Ausreden zu einer wesentlichen Aufklärung über die von der Berufsgenossenschaft zu leistende Arbeit beitragen. Auf Antrag des Vorsitzenden Wall wurde beschlossen, die nächstjährige Genossenschaftsversammlung an einem anderen Ort abzuhalten, nachdem die Versammlung seit Bestehen der Berufsgenossenschaft regelmäßig nur in Kassel gelangt hat. Es soll damit Gelegenheit geboten werden, daß im Zusammenhang mit der Genossenschaftsversammlung auch weitere Mitgliederkreise an den gebotenen Aufklärungsvorträgen und Aussprachen teilnehmen können.

## Wie heute die Gärtner von der Landwirtschaftskammer behandelt werden!

Die Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin hat und auf den unter gleicher Ueberschrift in Nr. 49 der „Gartenbauwirtschaft“ veröffentlichten Artikel von M. Tessenow in Reishow die nachfolgenden Ausführungen zugehen lassen. Wir bitten, auch auf die in dieser Kammer veröffentlichten Äußerungen im „Reinigungsbericht“ zu achten.

Die Schriftleitung.

In dem unter obiger Ueberschrift erschienenen Aufsatz will Herr Tessenow beweisen, daß sich unsere Kammer „um die Interessen der Erwerbsgärtner wenig kümmere, wenn nur die Interessen der Landwirtschaft nicht leiden“. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die Bearbeitung aller den Obst- und Gartenbau betreffenden Fragen erfolgt ausschließlich durch den bei unserer Kammer bestehenden Ausschuss für Gartenbauwesen, dessen Mitglieder bis auf zwei Vertreter der gärtnerisch interessierten Landwirte auf Vorschlag der zuständigen gärtnerischen Berufsvereinigungen gewählt werden. Dierzu gehören außerdem Ausschuss für Gartenbauwesen (Leben Gärtnereibesitzer bzw. Gärtner an, die von den gärtnerischen Organisations hierfür vorgeschlagen werden, und zwei gärtnerisch interessierte Landwirte. Der Vorsitzende des Ausschusses ist ein Gärtnereibesitzer. Der Ausschuss hat innerhalb seines Arbeitsgebietes völlige Selbständigkeit. Nach dem Kammergesetz beschließt er jetzt über die für drei

Gartenbau im Vorschlag der Kammer bewilligten Einnahmen und Ausgaben selbständig und seine diesbezüglichen Beschlüsse unterliegen nicht einmal der Abänderung oder Genehmigung durch den Vorstand oder ein anderes Organ der Landwirtschaftskammer, wobei noch hinzugefügt sei, daß von unserer Kammer für die Förderung des Gartenbaues ein Vieles davon dem zur Verfügung gestellt wird, was die Erwerbsgärtner an Kammerbeiträgen zahlen. Unser Ausschuss für Gartenbauwesen ist demnach ein völlig selbständiges Organ, in dem die von den gärtnerischen Berufsvereinigungen dafür benannten Gärtner den Ausschlag geben und so ihre Wünsche jederzeit durchsetzen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen ergreifen können. Der Gartenbauausschuss bzw. dessen Vorsitzender bestimmen auch die Mitglieder der Kommissionen für die Anerkennung von Lehrverträgen für Gärtnerei sowie aller anderen etwa notwendig werdenden Kommissionen. Nach der Uebersicht unserer Gartenbauabteilung, ein Diplom-Gartenbauinspektor, erhält seine fachlichen Instruktionen lediglich vom Ausschuss für Gartenbauwesen bzw. von dessen Vorsitzenden, aber niemals vom Direktor der Landwirtschaftskammer. Was dann den nicht wieder genannten Vorsitzenden des Mecklenburger Gartenbaues betrifft, so ist dieser lediglich deshalb nicht wieder in den Gartenbauausschuss gewählt worden, weil er zur Zeit der Wahl seine Gärtnerei an seinen Sohn abgegeben hatte und nur noch ein Blumenz-

verkaufsgeschäft betrieb. Davon, daß die Kammer ein Interesse daran hatte, ihn nicht wieder zu wählen, kann keine Rede sein. Von der Abrechnung, die er angeblich von dem Geschäftsführer des Ausschusses für Gartenbauwesen verlangt und nicht erhalten haben soll, ist hier nichts bekannt.

Somit fallen alle Vorwürfe, die Herr Tessenow gegen die Landwirtschaftskammer richtet, in sich zusammen. Die Gärtner vertreten im Rahmen der Landwirtschaftskammer ihre Interessen selbst, und wenn sie hierbei tatsächlich nicht den Wünschen der Gärtner Rechnung tragen, so könnte die Landwirtschaftskammer dies nicht verhindern, und es wäre somit auch nicht ihre Schuld.

Bezüglich der beiden von Herrn Tessenow geschilderten Fälle, in denen Gartenbaubetriebe als Lehrverträge nicht anerkannt wurden, ist zu bemerken, daß die Befähigung ordnungsgemäß durch gärtnerische Fachleute, d. h. durch Mitglieder des Ausschusses für Gartenbauwesen und Fachbeamte der Gartenbauabteilung erfolgte, die vom Vorsitzenden des Gartenbauausschusses hierzu bestimmt waren, und daß der Ausschuss für Gartenbauwesen die Entscheidung dieser Herren, nämlich die Nichtanerkennung dieser Betriebe, gebilligt hat. Es haben also hier Gärtner über Gärtnerei geurteilt. Herr Tessenow nahm die Entscheidung dieser Herren aber zum Anlaß, einen seiner Berufsgenossen, d. h. den Vorsitzenden des Ausschusses für Gartenbauwesen, in einem an den Gartenbauausschuss gerichteten Schreiben zu beleidigen. Hier mußte

allerdings die Landwirtschaftskammer eingreifen, da sie ihre Organe schützen muß, und sie gab deshalb Herrn Tessenow Gelegenheit, die Richtigkeit seiner behaupteten Behauptungen zu erweisen und sich ihm, die Inhaber der beiden Gartenbaubetriebe, denen die Anerkennung verweigert worden war, und die Herren, die an der Befähigung teilgenommen hatten, zwecks Klärung des Sachverhalts zu einer Verhandlung nach Rostock ein. Herr Tessenow erschien aber zu dieser Verhandlung nicht — angeblich weil ihm die von der Kammer gezahlten Tagegelder zu niedrig waren. So mußte die Verhandlung ohne Herrn Tessenow stattfinden und auf Grund der ohne Herrn Tessenow geführten Verhandlung hat dann die Kammer bzw. deren Vorstand sich veranlaßt gesehen, Herrn Tessenow mitzutteilen, daß die Kammer die gegen den Vorsitzenden des Ausschusses für Gartenbauwesen, Herrn Gärtnereibesitzer E., gerichteten Vorwürfe aufs schärfste zurückwies. Erwähnt sei fernerhin auch noch, daß Herr Tessenow im Juni dieses Jahres einem Mitglied (Gärtnereibesitzer) der Kommission, die zur ordnungsmäßigen Nachprüfung seines als Lehrvertrag anerkannten Betriebes zu ihm entsandt war, den Zutritt zu seinem Betrieb verweigert hat und daß daraufhin auch die übrigen Mitglieder der Kommission es abgelehnt haben, seinen Betrieb zu betreten. Dem Betrieb des Herrn Tessenow ist dann wegen dieses Vorfalls die Anerkennung als Lehrvertragsbetrieb gemäß Beschluß des Ausschusses für Gartenbau abgesprochen worden.